

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Reproteam Hansbauer GmbH

1. Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich und sind samt den zugehörigen Beilagen, wie Datenträger oder Entwürfe, unser Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.

Die angebotenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Wenn eine Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben ist, so wird diese getrennt zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Auftragsannahme und Umfang der Lieferungsspflicht

Für den Vertrag ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch uns maßgeblich. Insbesondere bedürfen Nebenabreden sowie Zusagen von Vertretern der schriftlichen Bestätigung durch uns. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für uns nur soweit verbindlich, als diese von uns schriftlich anerkannt werden.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine uns nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es uns frei, von der Erstellung und Lieferung zurückzutreten, falls der Besteller den neuen Preisen oder den Änderungen der Bedingungen nicht zustimmt.

Es gelten folgende Zahlungsbestimmungen: Zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich an den Besteller. Eine Rechnungsumstellung ist uns laut ABGB § 859 lit. nicht möglich, wenn uns keine schriftliche Einverständniserklärung des neuen Rechnungsempfängers vorgelegt wird. Schecks werden stets unter dem banküblichen Vorbehalt gutgeschrieben. Jede andere Vereinbarung gilt ausdrücklich als nicht getroffen. Bei Wechselannahme sind die ortsüblichen Diskontzinsen und Spesen vom Besteller zu tragen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen mit 9 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen, gerechnet vom Rechnungsdatum, oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sind sämtliche eventuell eingeräumte Nachlässe verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge zu bezahlen. Die Verzugszinsberechnung erfolgt in diesem Falle von den Bruttobeträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura.

4. Lieferfrist

Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab unserer Produktionsstätte. Sie gelten nur ungefähr, wobei wir jedoch nach Möglichkeit die Termine einhalten. Eine angemessene Verlängerung tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene oder unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse in unserer Produktionsstätte oder bei unseren evtl. Zulieferanten die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstillegungen in unserer Betriebsstätte oder bei unseren evtl. Zulieferanten statt oder treffen nicht in unserer Macht stehende außergewöhnliche Ereignisse, wie Streik, Kriegsfall, Aufruhr oder Besetzung, ein, so sind wir berechtigt, den Vertrag aufzuheben. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der üblichen Teilmengen geltend machen.

Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wird.

5. Lieferung und Versand

Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Absendung der Lieferung. Die Verladung und der Versand der Liefergegenstände erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers. Schadensersatzansprüche für während des Verladens entstandene Beschädigungen werden bei sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller, dem empfohlen wird, die sofortige, notfalls amtliche, Tatbestandsaufnahme nach Art, Stückzahl und evtl. Nettogewicht zu veranlassen.

6. Rechte auf Rücktritt

Voraussetzung für die Produktions- und Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn uns nach Vertragsabschluss durch Einholung von Auskünften bekannt wird, daß die Kreditwürdigkeit des Bestellers in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht völlig unbedenklich erscheint, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung usw., oder wenn der Besteller (auch Teilfaktura) trotz Mahnung nicht bezahlt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart wurde, Barzahlung zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Abnehmer/Besteller bestehenden Forderungen unser Eigentum. Ebenso alle bei der Herstellung entstandenen Zwischenprodukte.

8. Reklamation und Gewährleistung

Reklamationen werden nur schriftlich innerhalb 8 Tagen nach Lieferung der Ware anerkannt. Die Gewährleistung bezieht sich auf folgendes:

Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf eine kostenlose Ersatzlieferung. Wir haften nicht für Beschädigungen, die durch die Einwirkung dritter Personen oder unsachgemäße Weiterverarbeitung entstehen. Rechnungen für durch dritte Personen vorgenommene Ausbesserungen, Veränderungen oder Richtigstellungen, werden von uns nicht anerkannt.

9. Erfüllungsort, Verbindlichkeit der Verträge

Erfüllungsort und Gerichtsstand Graz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag, vielmehr sind diese ihrem Sinn nach zu deuten. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

Die Vervielfältigung der übergebenen Vorlagen geschieht unter der Voraussetzung, daß der Besteller hierüber das Urheberrecht - und dies im weitesten Sinne - besitzt und die volle Verantwortung für die Berechtigung der Vervielfältigung übernimmt. Dies wird mit der Auftragserteilung durch den Besteller ausdrücklich bestätigt, so dass wir in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung ausgeschlossen sind.